

Hinweise zu Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zu den Bestimmungen in den Nummern 5.2, 6.1 Satz 3, 6.2, 6.3, 6.4 Satz 3, 7.5 und 8.2 Satz 1 der Förderrichtlinie können im begründeten Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmen sind an folgende Kriterien gebunden:

Zu Nummer 5.2 der Förderrichtlinie: Die zu fördernden Vorhaben nach Teil B müssen im laufenden Haushaltsjahr auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen umgesetzt werden. Erfüllt das Vorhaben eines der folgenden Kriterien, kann von der Projektumsetzung im laufenden Haushaltsjahr abgewichen werden:

1. Das Vorhaben stellt einen exemplarischen und besonderen Baustein zur Abfederung der Folgen des demografischen Wandels dar (z. B. Sicherung der Daseinsvorsorge, Erhalt des bürgerschaftlichen Engagements) und seine Ergebnisse sind auf andere Projektträger / Regionen Thüringens übertragbar oder
2. Das Vorhaben steht im besonderen Landesinteresse des Freistaats.

Zu Nummer 6.1 Satz 3 der Förderrichtlinie: Für den Fall, dass die Aufteilung der Gesamtkosten eines Vorhabens nach der Gesamteinwohnerzahl des Kooperationsgebietes offensichtlich unverhältnismäßig ist, kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

Zu Nummer 6.2 der Förderrichtlinie: Für Vorhaben nach Teil A beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Erfüllt das Vorhaben eines der folgenden Kriterien, kann die Zuwendung bis auf **maximal 90 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden:

Kriterien:

1. Das Vorhaben befindet sich in einem Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben nach LEP.
2. Die antragstellende Kommune ist finanzschwach.
Als finanzschwach gelten Kommunen, die ein Konzept zur Haushaltssicherung nachweisen oder die Finanzschwäche über Fehlbeträge sowie Fehlbedarfe nachweisen. Die Haushaltslage ist durch die Kommunalaufsicht zu bestätigen.
3. Die antragstellenden sonstigen Zuwendungsempfänger sind finanzschwach.
Zur Prüfung der Finanzschwäche werden zu relevanten Themenbereichen nachprüfbar Aussagen abgefordert (z. B. Haushaltssituation, Jahresabschlüsse, Jahresplanungen, mögliche Finanzreserven, Rücklagen, Drittmittelwerbung, Sponsoring, Spenden, ergänzende Förderprogramme).
4. Das Vorhaben erhöht die Verbindlichkeit der Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure.
Als Nachweis ist der Vertrag über die Rechtsform der interkommunalen Kooperation oder eine sonstige vertragliche Grundlage der Kooperation (Vertrag, Vereinbarung, Satzung) vorzulegen oder
5. Das Vorhaben steht im besonderen Landesinteresse des Freistaats.

Zu Nummer 6.3 der Förderrichtlinie: Für Vorhaben nach Teil B beträgt die die Höhe der Zuwendung bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Maximalbetrag der Zuwendung beträgt 20.000 Euro. Erfüllt das Vorhaben eins der folgenden Kriterien, kann die maximale Zuwendung mehr als 20.000 Euro betragen für eine Ausnahme nach Nummer 6.3

Satz 1 ist eine Erhöhung der Förderquote um **maximal** 10 Prozent auf **bis zu 90 Prozent** möglich:

Kriterien:

1. Das Vorhaben stellt einen exemplarischen und besonderen Baustein zur Abfederung der Folgen des demografischen Wandels dar (z. B. Sicherung der Daseinsvorsorge, Erhalt des bürgerschaftlichen Engagements) und seine Ergebnisse sind auf andere Projektträger / Regionen Thüringens übertragbar oder
2. Das Vorhaben steht im besonderen Landesinteresse des Freistaats.
3. Die antragstellende Kommune ist finanzschwach.
Als finanzschwach gelten Kommunen, die ein Konzept zur Haushaltssicherung nachweisen oder die Finanzschwäche über Fehlbeträge sowie Fehlbedarfe nachweisen. Die Haushaltslage ist durch die Kommunalaufsicht zu bestätigen.
4. Die antragstellenden sonstigen Zuwendungsempfänger sind finanzschwach.
Zur Prüfung der Finanzschwäche werden zu relevanten Themenbereichen nachprüfbar Aussagen abgefordert (z. B. Haushaltssituation, Jahresabschlüsse, Jahresplanungen, mögliche Finanzreserven, Rücklagen, Drittmittelinwerbung, Sponsoring, Spenden, ergänzende Förderprogramme).

Zu Nummer 6.4 Satz 3 der Förderrichtlinie: Für Vorhaben nach Teil C müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 10.000 Euro betragen. Erfüllt das Vorhaben eines der folgenden Kriterien, kann eine Förderung erfolgen, auch wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben unter 10.000 Euro liegen:

Kriterien:

1. Das Vorhaben besitzt maßgebliche und besondere Bedeutung für die Region oder
2. Das Vorhaben besitzt eine herausragende Schlüsselfunktion für weitere Maßnahmen.

Zu Nummer 7.5 der Förderrichtlinie: Im Rahmen der Förderung von Investitionen sind durch den Zuwendungsempfänger folgende Zweckbindungsfristen einzuhalten:

- mindestens zehn Jahre für Bauten und bauliche Anlagen und
- mindestens drei Jahre für sonstige Investitionen.

Zu Nummer 8.2 der Förderrichtlinie: Anträge sind für das Folgejahr jeweils bis zum 30. September des Vorjahres zu stellen. Eine Entscheidung über die vorliegenden Anträge trifft das für Regionalentwicklung bzw. Demografiepolitik zuständige Ministerium grundsätzlich nach Ablauf des jeweiligen Stichtags im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Von der Antragsfrist für das Folgejahr jeweils bis zum 30. September des Vorjahres kann abgewichen werden, wenn das Vorhaben folgende Kriterien erfüllt:

1. Das Vorhaben stellt einen exemplarischen und besonderen Baustein zur Abfederung der Folgen des demografischen Wandels dar (z. B. Sicherung der Daseinsvorsorge, Erhalt des bürgerschaftlichen Engagements) und seine Ergebnisse sind auf andere Projektträger / Regionen Thüringens übertragbar oder
2. Das Vorhaben steht im besonderen Landesinteresse des Freistaats.